

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

1. Jahrgang

Berlin, den 18. Oktober 1934

Blatt 4

Inhalt: Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934. S. 9. — Standortzusammenfassung. S. 9. — Dienstanweisung für die Intendanten, Verwaltungsreferenten und Wehrkreisverwaltungsämter. S. 9. — Fragebogen für Angestellte und Arbeiter. S. 10. — Entwertung von Kasernen. S. 10. — Änderung der Befl. N. — H. Dv. 123. S. 11. — Berichtigung in den Überschriften der A. N. (R. S.) 0362 und 0364. S. 11. — H. Dv. 29 (Entwurf 1934). S. 11. — Zivildienstscheine bei Dienstzeitverlängerung. S. 11. — Fachtechnische Prüfung der Geldbelege für das Kraftfahrgerät und Kraftfahrgerätprüfungen. S. 11. — Heeresportschule Wandsdorf. S. 12. — Verlegung. S. 12. — Einberufungsbefehl für den XLI. Jahrgang für Leibesübungen. S. 12. — Änderung von Ausrüstungsnachweisungen. S. 12. — Aufenthalt im Ausland. S. 12. — Berichtigung der H. Dv. 130 (Ausbildungsvorschrift für die Infanterie), der D. 132 und D. 168. S. 12. — Vorläufige Ausrüstungsnachweisung über Gerät und Munition für Lehr- und Übungszwecke — A. N. (Ab.) — S. 13. — Berichtigung der A. N. S. 13. — Augenschutze f. Rbl. F. 16. S. 13. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 13. — Außerkraftsetzen von Druckvorschriften. S. 14. — Ausgabe von Deckblättern. S. 14. — Anschriftänderung. S. 14.

30. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934.

Zu Unterrichtszwecken versendet die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung nach besonderem Verteiler bis zu den Komp. usw. einen Sonderabdruck des Reichsgesetzblatts Teil I Nr. 47 von 1934, enthaltend das vorbezeichnete Gesetz.

Der Rm. Minister, 29. 9. 34. R V.

31. Standortzusammenfassung.

Die Städte Hamburg, Wandsbek, Altona werden ab 1. 11. 34 standortmäßig zu dem Standort Groß-Hamburg zusammengefaßt.

Anschriften ändern sich hierdurch nicht.

Der Rm. Minister, 12. 10. 34. T A. T 2 IIb.

32. Dienstanweisung für die Intendanten, Verwaltungsreferenten und Wehrkreisverwaltungsämter.

Nachstehend wird die Dienstanweisung für die Intendanten, Verwaltungsreferenten und Wehrkreisverwaltungsämter neu abgedruckt unter Berücksichtigung der erforderlich gewordenen Textänderungen.

Der Erlass vom 15. 12. 32 Nr. 256. 11. 32 B 1 I 1 ist hierdurch überholt.

Der Rm. Minister, 8. 10. 34 B 1 I 1.

Dienstanweisung für die Intendanten, Verwaltungsreferenten und Wehrkreisverwaltungsämter.

Wehrkreisintendant.

1. Zu jedem Wehrkreis Kommando gehört ein Wehrkreisintendant. Seine Stellung ist eine doppelte. Er ist einmal Chef des Wehrkreisverwaltungsamts (s. Ziff. 6) und als solcher ausschließlich dem Reichswehrminister unmittelbar dienstlich untergeordnet. Außerdem hat er die Bearbeitung der IV a-Angelegenheiten des Wehrkreis Kommandos zu leiten und ist in dieser Eigenschaft dem Wehrkreisbefehlshaber unterstellt. Er hat den Wehrkreisbefehlshaber in Fragen der Verwaltung und Wirtschaft zu beraten und ihm nach seiner Weisung Vortrag zu halten.

2. Alle Vorschriften, die für die Truppe bindend sein sollen und nicht schon vom Reichswehrminister erlassen sind, müssen als Befehle ausgehen und als solche vom Wehrkreisbefehlshaber vollzogen werden.

Verwaltungsverfügungen, die vom Wehrkreisbefehlshaber ausgehen, aber in den militärischen Dienst der Truppe nicht tiefer eingreifen, unterschreibt der Wehrkreisintendant »Im Auftrage des Wehrkreisbefehlshabers«.

3. Erachtet der Wehrkreisbefehlshaber bei Ausnahmeständen außerordentliche, in den Bestimmungen nicht enthaltene oder von diesen abweichende Verwaltungsmaßnahmen für notwendig, so hat der Wehrkreisintendant die schriftlichen Befehle des Wehrkreisbefehlshabers zu befolgen und dem Reichswehrminister zu berichten.

4. Der Wehrkreisintendant ist dem Chef des Stabes nicht untergeordnet. Er hat ihn aber über alle Maßnahmen, die für die Truppe lebenswichtig sind, dauernd zu unterrichten und mit ihm alle Sachen zu erörtern, die er dem Wehrkreisbefehlshaber zur Entscheidung vortragen will. Der Wehrkreisintendant hat die Auffassung des Chefs des Stabes dem Wehrkreisbefehlshaber beim Vortrag zur Kenntnis zu bringen, sofern der Chef des Stabes nicht selbst am Vortrag teilnimmt. Er wird seinerseits durch den Chef des Stabes über alle für ihn wichtigen Truppenangelegenheiten auf dem laufenden gehalten.

Gruppen- usw. Intendanten, Verwaltungsreferenten.

5. Bei welchen Kommandobehörden außerdem Intendanten oder Verwaltungsreferenten eingeteilt sind, ergeben die Stärkenachweisungen. Ihre Tätigkeit entspricht der des Wehrkreisintendanten beim Wehrkreiskommando. Sie sind in Erfüllung der IVa-Aufgaben dem Befehlshaber ihrer Kommandobehörde unterstellt.

Ziff. 2 bis 4 gelten entsprechend für die anderen Intendanten und für die Verwaltungsreferenten. Den Gruppenintendanten werden außerdem vom Rvw. Min. besondere Aufgaben (z. B. auf dem Gebiete der Ausbildung der Heeresverwaltungsbeamten) übertragen.

Wehrkreisverwaltungsamt.

6. Die Verantwortung für die Tätigkeit des Wehrkreisverwaltungsamts trägt der Wehrkreisintendant (s. Ziff. 1).

7. Das Wehrkreisverwaltungsamt ist höhere Reichsbehörde im Sinne des Reichsbeamtengesetzes (vgl. Verzeichnis der Reichsbehörden nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des vorgenannten Gesetzes, H. Dv. 3b III) und dem Reichswehrminister unmittelbar dienstlich unterstellt. Es bearbeitet die Verwaltungsangelegenheiten seines Bezirks sowie der zu ihm gehörigen Truppen und Behörden nach Maßgabe der Gesetze, Vorschriften und Anordnungen des Reichswehrministers und hat in allen Verwaltungsangelegenheiten selbständige Entscheidungsbefugnis, soweit sie im Einzelfalle nicht ausdrücklich dem Reichswehrminister vorbehalten ist. Im letzteren Falle ist das Wehrkreisverwaltungsamt dafür verantwortlich, daß die Entscheidung vor Ausführung der Verwaltungsmaßregel rechtzeitig eingeholt wird. Ausnahmefälle bedürfen der sofortigen Berichterstattung an den Reichswehrminister.

8. Der Aufgabenkreis der Wehrkreisverwaltungsämter ist aus der G. O. W. V. A. (§ 1, 1) ersichtlich.

Wehrkreisverwaltungsamt III ist auch Ausführungsbehörde für im Heeresbereich vorkommende Unfallsachen im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes und für den Wohnungsfürsorgefonds des Reichsarbeitsministers — Anteil der Wehrmacht —.

9. Das Wehrkreisverwaltungsamt ist den Kommandobehörden und Truppen gegenüber selbständige Vertreterin der Reichsverwaltung. Gegen die Verfügungen des Wehrkreisverwaltungsamts kann durch seine Vermittlung die Entscheidung des Reichswehrministers herbeigeführt werden, unbeschadet der Zulässigkeit, Verwaltungsangelegenheiten — unter Beifügung der Stellungnahme des Wehrkreisverwaltungsamts — auch auf dem Truppendienstwege zu verfolgen und unter Umständen bis zum Reichswehrminister zu leiten. Von letzterer Befugnis ist nur in wesentlichen Fällen Gebrauch zu machen.

10. Zu wichtigen, die Truppenbelange berührenden Maßnahmen muß das Wehrkreisverwaltungsamt sich der Zustimmung des Wehrkreiskommandos versichern. Bestehen gegen truppendienstliche Anordnungen Bedenken, die sich auf das Haushaltrecht, Gesetze oder Verwaltungsvorschriften gründen, so ist der Chef des Wehrkreisverwaltungsamts verpflichtet, sie im Vortragswege beim Wehrkreisbefehlshaber zur Sprache zu bringen und dem Reichswehrminister zu berichten, wenn Berücksichtigung der Bedenken nicht erzielt wird.

11. Dem Wehrkreisverwaltungsamt sind die Heeresstandortverwaltungen und Heeresbauämter in jeder Beziehung, die Lazarettverwaltungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen unterstellt. Im übrigen hat das Wehrkreis-

verwaltungsamt nach den einschlägigen Vorschriften Aufsichts- und Prüfungsrecht in Verwaltungsangelegenheiten der Kommandobehörden, Truppen und sonstigen Heeresdienststellen, die in seinem Bezirk untergebracht sind, soweit nicht im Einzelfalle eine besondere Zuteilung durch den Reichswehrminister stattgefunden hat.

12. Das Wehrkreisverwaltungsamt hat außergewöhnliche Vorkommnisse bei den Truppen, von denen es bei Ausübung des Aufsichts- und Prüfungsrechts Kenntnis erhält, — nötigenfalls dem Wehrkreiskommando und sonst zuständigen höheren Kommandobehörden —, mitzuteilen und dem Reichswehrminister zu berichten, wenn es nach der Sachlage geboten ist.

13. Dritten Personen gegenüber ist das Wehrkreisverwaltungsamt innerhalb seiner Zuständigkeit zur Vertretung des Reichs- (Wehr-) Fiskus zur Vornahme von Rechtshandlungen berechtigt. Wo das Wehrkreisverwaltungsamt nach den Verwaltungsvorschriften der Genehmigung des Reichswehrministers bedarf, sind bis zu ihrer Erteilung nur einseitig verpflichtende Rechtserklärungen dritter Personen herbeizuführen, oder Verträge unter Vorbehalt der Bestätigung des Reichswehrministers abzuschließen.

14. Das Wehrkreisverwaltungsamt vertritt innerhalb seines eigenen Geschäftsbereichs den Reichs- (Wehr-) Fiskus auch im schiedsgerichtlichen Verfahren.

33. Fragebogen für Angestellte und Arbeiter.

Nach Ziffer 5 der Verfügung vom 3. 7. 34 Az. B 26/27 B 1 III 2 Nr. 297. 34 g sind die Anzeigen über Zu- und Abgänge — wie allgemein jeder Schriftwechsel der Dienststellen der Wehrmacht in Angelegenheiten dieser Fragebogen — an das Reichswehrministerium zu richten und nicht an »Abteilung Wehrmacht D. A. J.«.

Genaue Bezeichnung der Dienststelle, welcher der Abgegangene oder Zugekommene angehört, auf der Anzeige ist notwendig, in die Fragebogen selbst aber ist diese Bezeichnung in Spalte C — wie es vorgekommen ist — nicht einzutragen, sondern hier soll nur die Art des Dienstes angegeben werden: »Angestellter« oder »Schuhmacher« usw.

Bei Zugängen darf im Fragebogen in Spalte M die Unterschrift des Einzukeommenden und in Spalte N die Unterschrift des Betriebszellenobmanns nicht fehlen. Nur das Rechteck in Spalte N ist unausgefüllt zu lassen.

Der Rvw. Minister, 9. 10. 34. B 1 III 2.

34. Entwesung von Kasernen.

Bei Rückübernahme von Kasernen haben die Verwaltungsdienststellen besonders auch darauf zu achten, ob Ungeziefervorhanden ist.

Entwesungen dürfen nur von sachkundigen Personen unter Aufsicht der Heeresstandortverwaltung vorgenommen werden. Die Standortärzte, und nötigenfalls die Wehrkreishygieniker, sind bei der Auswahl der zu ergreifenden Maßnahmen zu beteiligen.

Wegen Anwendung von Blausäure wird insbesondere auf § 1, II, 1 der Entseuchungs- und Entwesungsvorschrift für das Reichsheer (H. Dv. 194) hingewiesen.

Der Rvw. Minister, 25. 9. 34. B 2 IV b.

35. Änderung der Bkl. N. — H. Dv. 123 —

1. Nach Ausstattung der Infanterie-Schützenkompanien mit kurzem Schanzzeug sind Riemen zum Anschlallen des Schanzzeugstiels am Tornister und Schanzzeugauffschiebeschlaufen nur noch für die mit halblangen Kreuzhacken und halblangen Ätzen ausgestatteten Mannschaften niederzulegen.

2. Über die dadurch frei werdenden Bestände verfügen die Wehrkreiscommandos. Mit späterer Erhöhung des jetzigen Solls an diesen Stücken von 1 auf mehrere Garnituren kann gerechnet werden.

3. Die Berichtigung der Bkl. N. — H. Dv. 123 — durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

Der Rvw. Minister, 15. 10. 34. B 3 VI a.

36. Berichtigung in den Überschriften der A. N. (R. S.) 0362 und 0364.

1. Die Überschriften in der A. N. (R. S.) 0362 müssen lauten:

- Blatt 1: (Teileinheit) Nachrichtenzug eines Reiterregiments (Reich);
- Blatt 2—9 und Geräteverteiler: (I. E.) Nachr. Zg. Reit. Rgts. (Reich).

2. Die Überschriften in der A. N. (R. S.) 0364 müssen entsprechend lauten:

- Blatt 1: (Teileinheit) Nachrichtenzug eines Reiterregiments (Dpr.);
- Blatt 2—6 und Geräteverteiler: (I. E.) Nachr. Zg. Reit. Rgts. (Dpr.).

Die Berichtigungen sind handschriftlich vorzunehmen. Deckblätter werden erst bei der nächsten Deckblattausgabe erscheinen.

Der Rvw. Minister, 4. 10. 34. Wa Vs b III.

37. H. Dv. 29 (Entwurf 1934).

Nr. 8 der S. Bef. Best. — H. Dv. 29 (Entwurf 1934) wird durch folgenden Absatz ergänzt:

- Schützen usw., die vor dem 1. April 1933 eingestellt worden sind, dürfen ohne Ableisten einer einjährigen Dienstzeit als Gefreite beim Freisein von Planstellen nach zweijähriger Gesamtdienstzeit zum Unteroffizier befördert werden.

Ein Deckblatt wird später ausgegeben.

Der Rvw. Minister, 1. 10. 34. AHA/Allg IV b.

38. Zivildienstscheine bei Dienstzeitverlängerung.

Auf die Anfrage eines Truppenteils über Ausstellung von Zivildienstscheinen wird entschieden:

- In dem Zivildienstschein ist der Dienstgrad anzugeben, den der Versorgungsberechtigte am Tage der Vollendung der 12jährigen Dienstverpflichtung oder bei vorzeitigem Ausscheiden am Entlassungstage innehat. Etwaige Ernennungen zu überzähligen Dienstgraden beim Ausscheiden sind hierbei zu berücksichtigen.

Der Zivildienstschein für die Unteroffiziere und Mannschaften, deren Dienstzeit verlängert wird, ist

nach dem Dienstgrad bei Vollendung der 12jährigen Dienstverpflichtung auszustellen. Bei Beförderung oder Ernennung zu einem höheren (überzähligen) Dienstgrad während der Dienstzeitverlängerung ist der bereits erteilte Zivildienstschein nicht umzutauschen. Es genügt die Aushändigung einer Bescheinigung über die Beförderung oder Ernennung. In der Bescheinigung ist die Nr. des Zivildienstscheins zu vermerken. Im übrigen gilt der Militärpaß als Ausweis.

- Da ein Soldat, dessen Dienstzeit verlängert wird, nicht aus dem Heeresdienst ausscheidet, darf er zunächst nicht zum nächsthöheren überzähligen Dienstgrad ernannt werden. Gemäß Ziff. 9 (2) c der H. Dv. 29 (Entwurf 1934) darf eine solche Ernennung erst beim Ausscheiden aus dem Heeresdienst ausgesprochen werden.

Der Rvw. Minister, 26. 9. 34. AHA/Vers Ia Allg.

39. Fachtechnische Prüfung der Geldbelege für das Kraftfahrgerät und Kraftfahrgerätprüfungen.

Mit sofortiger Wirkung werden mit der Durchführung der fachtechnischen Prüfung der Geldbelege über Einnahmen und Ausgaben für das Kraftfahrgerät gem. H. Dv. 488/6 Nr. 48 Abs. 1 und der Abhaltung der Kraftfahrgerätprüfungen gem. H. Dv. 488/1 Anh. 4 Abs. 1 Nr. 5 beauftragt:

- Kraftfahrinspizienten,
- Heereskraftfahrerschule und
- Wehrkreiscommandos (Stofkraft).

Im einzelnen werden die zu prüfenden Truppen und Dienststellen wie folgt auf die Prüfstellen angewiesen:

Zu prüfende Truppen und Dienststellen	Die Prüfung ist abzuhalten durch	Bemerkungen
a) Heeresleitung Stäbe der Wehrkreiscommandos Insp. der Kraftfahrtr. Insp. der Kavallerie Kraftfahrlehrstab Kraftfahr-Kdos. sämtl. Heeres-schulen	Kraftfahrinspizienten für die Dienststellen in ihrem Gruppenbereich	Beim Zusammenfassen der Verwaltung mehrerer Einheiten gem. H. Dv. 488/6 Nr. 1 Abs. 2 wird der Prüfende durch die gemeinsame Verwaltungsstelle bestimmt
b) Stäbe der Gruppen-Kdos.	Heereskraftfahrerschule	
c) Alle übrigen nicht unter a) und b) genannten Truppen und Dienststellen	Wehrkreis-Kdos. (Stofkr.) für die Truppen und Dienststellen in ihrem Territorialbereich	

Den Zeitpunkt der Vorlage der Geldbelege bestimmen die prüfenden Stellen.

Der Erlass Ch. H. L. 77/88 AHA Ia vom 2. 8. 34 betr. Nr. 5./8. 34 Ausfall der Gerätprüfungen bis 1. 10. 36 wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

Berichtigung der H. Dv. 488 erfolgt später.

Der Rvw. Minister, 26. 9. 34. AHA/Jn 6 III c.

40. Seeresportschule Wünsdorf.

Der Lehrgang für Leibesübungen Wünsdorf führt ab 1. 11. 34 die Bezeichnung: »Seeresportschule Wünsdorf«.

Eine Bekanntgabe in der Presse hat zu unterbleiben.

Der Chef der Seeresleitung, 2. 10. 34. T A. T 2 IIb.

41. Verlegung.

Der Stab Artillerie-Führer V ist am 15. 11. 1934 von Stuttgart nach Würzburg zu verlegen.

Der Chef der Seeresleitung, 13. 10. 34. T A. T 2 IIb.

42. Einberufungsbefehl für den XLI. Lehrgang für Leibesübungen.

1. Dauer des XLI. Lehrgangs: 9. 11. bis 21. 12. 1934. Reisetage: 8. 11. und 22. 12.

2. Kommandierungen.

a) Schüler können gem. Chef H. L. T. A. Nr. 1200/34 T 4 I vom 1. 8. 34, Anl. 1 kommandiert werden.

In der Anl. 1 sind unter lfd. Nr. 1 b bei sämtlichen Wehrkreiskommandos 2 Schülerstellen zu streichen.

b) Sanitätsdienstgrade. Zur Ausbildung in der Massage bleiben kommandiert:

San. Soldat Gumowsky, fdt. v. San. Staff. Königsberg,

San. Obersold. Tamms, fdt. v. San. Staff. Kolberg,

San. Obersold. Altmann, fdt. v. San. Staff. Dresden,

San. Obersold. Aschmann, fdt. v. San. Staff. Hannover.

Neu kommandieren: die San. Abt. Ulm, Bremen, München, Oppeln je 1 Schüler, die bis zum XLII. Lehrgang einschl. kommandiert bleiben.

3. Allgemeine Bestimmungen.

a) H. V. Bl. 33 S. 69 Nr. 215 enthält die Bestimmungen für die Kommandierung von Schülern zu den Lehrgängen für Leibesübungen.

b) Das Gehalt für den 10. und 16. 11. 1934 ist an den Lehrgang für Leibesübungen Wünsdorf so rechtzeitig zu überweisen, daß es am Fälligkeitstage ausbezahlt werden kann. Das Gehalt für Dezember 1934 zahlt der Lehrgang für Leibesübungen. Die Befolungsunterlagen sind bis 17. 11. 1934 der Zahlmeisterverwaltung des Lehrgangs für Leibesübungen Wünsdorf zu übersenden. Die Truppenteile zahlen den Kommandierten einen Reisekostenvorschuß. Der Vorschuß wird vom Lehrgang für Leibesübungen Wünsdorf bei der Reisekostenabrechnung einbehalten, im Konto H hinterlegt und den Schülern bei der Rückreise wieder ausgehändigt. Erstattungen erfolgen nicht.

Der Chef der Seeresleitung, 8. 10. 34. T 4 IIIa.

43. Änderung von Ausrüstungsnachweisungen.

1. In A. N. (NS) Nr. 0111 sind zu streichen auf Blatt 12 die Zeilen f, g, j, k und l;
" " 13 " " a und b.

2. In A. N. (NS) Nr. 0112 sind zu streichen auf Blatt 12 die Zeilen f, g, r und s.

3. In A. N. (NS) Nr. 0184 sind aufzunehmen auf Blatt 10

5. Geschütze

J 558	J 61000	Vorr. Kfst. für 3,7 cm Laf mit Inhalt	3	3
-------	---------	---	---	---

34. Waffenmeistergerät

J 3495	J 26834	Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten mit Inhalt für 3,7 cm Laf	1	1
--------	---------	--	---	---

Deckblätter werden später ausgegeben.

Der Chef der Seeresleitung, 4. 10. 34. Wa Vs b I.

44. Aufenthalt im Ausland.

Auswärtiges Amt.

Nr. 112—86 26./7.

Berlin, den 30. September 1934.

Nach hier vorliegenden Berichten ist es in letzter Zeit verschiedentlich vorgekommen, daß Besuche amtlicher oder halbamtlicher deutscher Persönlichkeiten bei fremden Dienststellen im Auslande nicht rechtzeitig zur Kenntnis der deutschen Auslandsvertretung in dem betreffenden Lande gebracht worden sind. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß bei derartigen Reisen in das Ausland gerade in der heutigen Zeit ein Zusammenwirken zwischen den deutschen Auslandsvertretungen und den erwähnten Persönlichkeiten im beiderseitigen und im allgemeinen deutschen Interesse liegt. Das Auswärtige Amt wäre daher für eine entsprechende Bekanntgabe im dortigen Geschäftsbereich und für jede rechtzeitige Ankündigung bevorstehender Reisen genannter Art dankbar.

Im Auftrage:

Unterschrift.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der Chef der Seeresleitung, 11. 10. 34. AHA/Allg IV.

45. Berichtigung der H. Dv. 130 (Ausbildungsvorschrift für die Infanterie), der D. 132 und der D. 168.

A. Die Bezeichnung »Marschkolonne« als Marschform kommt in Fortfall. Dafür werden folgende Marschformen eingeführt:

die »Exerzierordnung« zur straffen Zusammenfassung der Truppe, im besonderen zu Exerzierübungen und Ehrenbezeugungen;

die »Marschordnung« als hauptsächlichste Form für Bewegungen auf Straßen und im Gelände.

B. Ausführung:

I. Schützenkompanie:

a) Die Ausführung der »Exerzierordnung« erfolgt in der Kompanie nach Bild 9 der D. 168, bei allein auftretenden Zügen nach Bild 7 der D. 168, bei allein auftretenden Gruppen nach Bild 4 der D. 168.

In der Kompanie beträgt der Abstand zwischen den Zügen 2 Schritt.

b) Bei der »Marschordnung« ist in der Kompanie der Platz der Zugführer vor und hinter, der Platz des Oberfeldwebels hinter der Kompanie (Fahrzeuge nicht mitgerechnet). Sinngemäß ist in der »Marschordnung« bei allein auftretenden Zügen und Gruppen der Platz der Zug- bzw. Gruppenführer vor oder hinter den Zügen bzw. den Gruppen.

c) In der D. 168 setze an Stelle von »Marschkolonne« in allen Fällen »Exerzierordnung« (»Marschordnung«).

II. Maschinengewehrkompanie.

a) Die »Exerzierordnung« erfolgt nach den Bildern 3, 4, 5 der D 132, jedoch berittene Gewehrführer des 4spännigen Zuges links neben dem Vorderfahrer ihres Fahrzeugs.

b) In der »Marschordnung« reiten die Zugführer zu zweien vor und hinter der Kompanie, im übrigen gelten die Bilder unverändert.

III. Minenwerferkompanie.

a) Die »Exerzierordnung« erfolgt nach Bild 28 der H. Dv. 130, IV mit folgenden Abweichungen:

Zugführer reiten einzeln vor ihren Zügen,
Werferoffiziere mit Pferdehalter hinter ihren Zügen,

berittene Werferführer links neben dem Vorderfahrer ihres Fahrzeugs, unberittene Werferführer (Nachr.-Truppführer) marschieren vor dem rechten Flügelmann ihrer Bedienung, diese nur zu dreien in einem Gliede.

b) Die »Marschordnung« unterscheidet sich von der Form zu a dadurch, daß die Zugführer zu zweien vor und hinter der Kompanie reiten, die berittenen Werferführer zu zweien vor ihren Zügen (vor den Nichtkreisunteroffizieren). Auf »Befehl« können in der »Marschordnung« die zu Fuß marschierenden Bedienungen und die Berittenen auch geschlossen vor, hinter oder vor und hinter den Fahrzeugen marschieren.

IV. Bei allen Einheiten erfolgt der Übergang aus der »Exerzierordnung« in die »Marschordnung« durch den Befehl »Marschordnung«, der Übergang aus der »Marschordnung« in die »Exerzierordnung« durch den Befehl »Exerzierordnung«.

V. Vorstehende Anordnungen gelten für die Gebirgseinheiten sinngemäß.

C. Auf »Rührt Euch« treten in der »Marschordnung« Marscherleichterungen ein. Das Gewehr darf in bequemer Lage auf der rechten oder linken Schulter oder auf Befehl umgehängt getragen werden. Bei den bespannten Einheiten treten Erleichterungen in der Haltung ein. Es darf, wenn nichts anderes befohlen wird, gesprochen, gesungen, gegessen und geraucht werden.

Im »Rührt Euch« erfolgt der Vorbeimarsch an Vorgesetzten unter Beibehalt aller Marscherleichterungen. Soll mit angezogenem Gewehr (bei bespannten Einheiten in verbesserter Haltung) vorbeimarschiert werden, so ist »Marschordnung« zu befehlen. In beiden Fällen wird der Vorgesetzte in aufgerichteter Haltung frei angesehen. Hierzu gibt der Führer den Befehl.

D. Bei der Gruppe wird der »Stellvertretende Gruppenführer« in »Truppführer« umbenannt. Der Truppführer ist grundsätzlich Stellvertreter des Gruppenführers. Die

Gruppe besteht also aus einem »Gruppenführer«, einem »Truppführer«, dem I. M. G.-Trupp und dem Schützentrupp.

E. H. Dv. 130, D. 132 und D. 168 sind handschriftlich zu berichtigen. Da die H. Dv. 130 z. Z. neu bearbeitet wird, unterbleibt die Ausgabe von Deckblättern.

Der Chef der Heeresleitung, 29. 9. 34. AHA. In 2 I/II.

46. Vorläufige Ausrüstungsnachweisung über Gerät und Munition für Vehr- und Übungszwecke — A. N. (Ab.) —

1. In S. L. 89 ab AHA/In 4 III b Nr. 60. 8. 34 vom 10. 8. 34 ist auf Seite 2 Ziffer 4b letzter Absatz handschriftlich zu ändern:

S. L. Nr. 349. 9. 26 In 7 II/IV vom 9. Februar 1926 betr. Ausstattung mit Vehrsmitteln für den Nachrichtendienst in

S. L. Nr. 346. 9. 26 In 7 II/IV vom 9. Dezember 1926 betr. Ausstattung mit Vehrsmitteln für den Nachrichtendienst.

Der Chef der Heeresleitung, 10. 10. 34. AHA/In 4 III b.

47. Berichtigung der A. N.

In den A. N. (R5) Nr. 0185, 0341 und 01122 muß auf Blatt 4 Zeile g Spalte 1—4b lauten:

A 2803	A 61826	Zielgevierttafel mit Planzeiger in Tasche	1	1
--------	---------	---	---	---

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen. Deckblätter werden bei der nächsten Deckblattausgabe herausgegeben.

Der Chef der Heeresleitung, 10. 10. 34. AHA/In 4 III b.

48. Augenschutze f. Rbl. F. 16.

Die Augenschutze f. Rbl. F. 16 gemäß Erlaß S. L. 79 Wehr A. In 4 III a Nr. 24. 10. 34 vom 17. Dezember 1933 sind von den Einheiten bis 1. Dezember 1934 unmittelbar beim Zeugamt Spandau anzufordern.

Der Chef der Heeresleitung, 11. 10. 34. AHA/In 4 III b.

49. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. D 23/1 »Bestimmungen über die Ausbildung der Fahnenjunker und Fähnrüch« — im San. Korps und im Vet. Korps — im Truppendienst«. (August 1934).

D 51 — Vfg. des Rv. Minister v. 14. 3. 32

Altz. B 49e S In (I)

602. 7. 31 Wehr A S In

51f V In A

1110. 31. Wehr A V In

tritt außer Kraft.

2. D 60 »Richtlinien für die Pneumoniebehandlung«.

Das Heereswaffenamt (Vorschriftenstelle) versendet:

D 422 »Vorläufige Vorschrift über Anfertigung der Manöverkartusche der 10 cm R. 17« vom 18. Mai 1934 (N. f. D.)

Mit dem Erscheinen der neuen Vorschrift tritt außer Kraft:

D 422 »Vorläufige Vorschrift über Anfertigung der Manöverkartusche der 10 cm R. 17« vom 9. Januar 1926

50. Außerkraftsetzen von Druckvorschriften.

Folgende Hefte der H. Dv. 200 (N. V. A.) werden außer Kraft gesetzt:

Heft 6: Ausbildung an der 10 cm Kanone 17, von 1923;

Heft 7: Ausbildung an der 15 cm Kanone 16, von 1923;

Heft 8: Ausbildung an der langen schweren Feldhaubitze 13, von 1923.

Die Hefte werden durch neue Entwürfe ersetzt werden.

Der Chef der Heeresleitung, 25. 9. 34. AHA/In 4 Ia.

51. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckblatt 65 zur H. Dv. 3 k III — Verordnung über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Reichsheeres —.

Das Deckblatt (ein vollständiger Abdruck der Verordnung) ist zum Wehrmachtsvorzugspreis von 10 Pfg. beim Verlage der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstraße 90, käuflich.

2. Die Deckblätter Nr. 29—34 zur H. Dv. 448/1 — Beobachtungs- und Vermessungsgerät —.

3. Die Deckblätter 1—3 zur H. Dv. 396 Verletzungen durch chemische Kampfstoffe und ihre Behandlung.

52. Anschriftänderung.

»Kommando der Heeresnachrichtenschule« und »Nachrichtenlehrgänge Halle« befinden sich ab 1. 10. 34 in Halle, »Am Kirchtor 7«, Fernruf: 35 333.

Reichsunterkunftsamt Halle befindet sich vorläufig im gleichen Gebäude und ist unter derselben Rufnummer fernmündlich zu erreichen.